



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Johann Häusler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Thomas Huber, Josef Zellmeier, Alexander König, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Bachhuber, Matthias Enghuber, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Petra Högl, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Harald Kühn, Dr. Stephan Oetzinger, Andreas Schalk, Sylvia Stierstorfer, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter CSU**

### Mütterrenten vollständig angleichen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekräftigt, dass sich die Leistungen in der Erziehung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen in der gesetzlichen Rente widerspiegeln müssen. Die Menschen, die diese Verantwortung und Arbeit übernehmen, müssen von der gesamten Gesellschaft dafür auch in finanzieller Hinsicht Anerkennung erfahren.

Der Landtag begrüßt daher, dass auf beständige Initiative Bayerns mit der „Mütterrente I“ seit 01.07.2014 und der „Mütterrente II“ seit 01.01.2019 bereits entscheidende Schritte gemacht wurden, um Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auch für Kinder anzuerkennen, die vor 1992 geboren sind. Davon profitieren heute bundesweit 9,5 Millionen Menschen.

Nun gilt es, Gerechtigkeitslücken vollständig zu schließen. Alle Mütter und Väter sollen gleiche Rentenansprüche für Kindererziehungszeiten erhalten, unabhängig davon, wann ihre Kinder geboren sind.

Der Landtag bittet daher die Staatsregierung, sich weiterhin auf Bundesebene für eine „Mütterrente III“ einzusetzen, nach der Mütter und Väter mit vor 1992 geborenen Kindern genauso viele Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten erhalten, wie Mütter und Väter mit nach 1992 geborenen Kindern.

### Begründung:

Mit dem Begriff „Mütterrente“ ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Für sie wurden bis zum 30.06.2014 bis zu einem Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Seit dem 01.07.2014 wird Müttern und Vätern im Rahmen der „Mütterrente I“ ein zusätzliches Jahr mit Kindererziehungszeiten angerechnet. Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, erhalten zwei Rentenpunkte pro Kind. Für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, werden jeweils drei Rentenpunkte angerechnet. Die Differenz wirkt sich pro Kind mit einem monatlichen Zuschlag in Höhe eines Entgeltpunktes aus (West: 33,05 Euro, Ost: 31,89 Euro). Ungefähr 64.000 Personen erlangten 2014 erstmals einen Altersrentenanspruch, weil sie

durch die zusätzlichen Entgeltpunkte nun die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen. Seit 01.01.2019 bekommen Erziehende für vor 1992 geborene Kinder, im Rahmen der „Mütterrente II“, pro Kind bis zu einem halben Jahr Erziehungszeit zusätzlich bei der Rente angerechnet. Dies entspricht bis zu einem zusätzlichen halben Rentenpunkt (West: 16,53 Euro; Ost: 15,95 Euro). Auf Bundesebene wurde im Rahmen des Rentenpakets I eine Anrechnung von zweieinhalb Jahren Erziehungszeit für jedes vor 1992 geborene Kind (statt bisher zwei Jahren), unabhängig von der Anzahl der Kinder umgesetzt. Ein Antrag Bayerns zur Finanzierung der Mütterrente aus Steuermitteln wurde zwar im Bundesrat (BR-Drs. 425/18) am 19.10.2018 angenommen, von der Bundesregierung allerdings im Gesetz nicht umgesetzt. Um eine Gleichstellung aller Mütter und Väter zu gewährleisten, soll eine Anrechnung des dritten Jahres Erziehungszeit pro vor 1992 geborenem Kind erfolgen. Wie im Koalitionsvertrag niedergelegt, soll sich auf Bundesebene dafür eingesetzt werden, dass Mütter und Väter mit vor 1992 geborenen Kindern drei Kindererziehungsjahre bzw. den vollen dritten Rentenpunkt für die Rente angerechnet bekommen, wie Mütter und Väter mit nach 1992 geborenen Kindern.